

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aechtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 14.03.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege vom 13.06.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 5 - Höhe der Beiträge -

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege), die Bestandteile dieser Satzung sind. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.“

Artikel II

§ 8 - Beitragsermäßigungen und Befreiungen -

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das erste Kind der Regelbeitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Erstes Kind im Sinne des Satzes 1 ist dasjenige, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Regelbeitragssatz in Anspruch nimmt. Dabei werden auch Kinder berücksichtigt, die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten bzw. erhalten haben. Kinder, die

aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung beitragsfrei gestellt werden, werden dabei nicht berücksichtigt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung ab 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 21.03.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 21.03.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, Elternbeitragstabelle der Stadt Sankt Augustin, gültig ab 01.08.2012

Anlage 1 zu § 5

Einkommensstufe		Monatliche Beiträge						
EK-Stufe	Jahreseinkommen*	Kinder unter 3 Jahren 25 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 35 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 45 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 25 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 35 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 45 Std./Wo.	OGS-Betreuung / Schulkinder
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.600 €	50,00 €	56,00 €	78,00 €	25,00 €	28,00 €	39,00 €	30,00 €
3	bis 36.850 €	88,00 €	98,00 €	138,00 €	44,00 €	49,00 €	69,00 €	50,00 €
4	bis 49.100 €	146,00 €	162,00 €	226,00 €	73,00 €	81,00 €	113,00 €	70,00 €
5	bis 61.350 €	226,00 €	252,00 €	352,00 €	113,00 €	126,00 €	176,00 €	90,00 €
6	bis 73.600 €	316,00 €	352,00 €	492,00 €	158,00 €	176,00 €	246,00 €	110,00 €
7	bis 85.850 €	396,00 €	440,00 €	554,00 €	198,00 €	220,00 €	308,00 €	130,00 €
8	ab 85.851 €	396,00 €	440,00 €	554,00 €	218,00 €	242,00 €	339,00 €	150,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI	VII

*) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, gültig ab 01.08.2012

Anlage 2 zu § 5

EK-Stufe	Jahres-einkommen	Randzeit ab 10 Std./Wo	bis 16 Std./Wo	bis 20 Std./Wo	bis 24 Std./Wo	bis 28 Std./Wo	bis 32 Std./Wo	bis 36 Std./Wo	bis 40 Std./Wo	bis 44 Std./Wo	über 44 Std./Wo
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.600 €	0,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €
3	bis 36.850 €	0,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €	77,00 €	84,00 €
4	bis 49.100 €	0,00 €	46,00 €	58,00 €	69,00 €	81,00 €	92,00 €	104,00 €	116,00 €	127,00 €	139,00 €
5	bis 61.350 €	0,00 €	71,00 €	90,00 €	107,00 €	126,00 €	143,00 €	161,00 €	180,00 €	197,00 €	215,00 €
6	bis 73.600 €	0,00 €	99,00 €	126,00 €	150,00 €	176,00 €	200,00 €	225,00 €	252,00 €	276,00 €	301,00 €
7	bis 85.850 €	0,00 €	124,00 €	158,00 €	188,00 €	220,00 €	250,00 €	281,00 €	315,00 €	345,00 €	376,00 €
8	ab 85.851 €	0,00 €	136,00 €	174,00 €	207,00 €	242,00 €	275,00 €	309,00 €	346,00 €	380,00 €	414,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X